

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen, Marcel Scharrelmann und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

Ist die Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen ein „Bürokratiemonster“?

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen, Marcel Scharrelmann und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 22.04.2024 - Drs. 19/4152, an die Staatskanzlei übersandt am 25.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 28.05.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Land Niedersachsen hat während der Corona-Pandemie vielen Unternehmen unterschiedlicher Größe und Wirtschaftszweige zur Abfederung pandemiebedingter Einbußen Wirtschaftshilfen zur Verfügung gestellt. Gegenwärtig werden die Schlussabrechnungen durchgeführt, in die regelmäßig Steuerberaterinnen und -berater eingebunden sind.

Ein in jüngster Zeit zunehmend aus Kreisen der Wirtschaft zu vernehmender Hinweis ist, dass sich an die zunächst unkomplizierte Gewährung der Wirtschaftshilfen jetzt ein sich jahrelang hinziehender, dem Vernehmen nach sehr bürokratischer und in großem Umfang Personalressourcen bindender Prüfprozess anschließe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit den Corona-Wirtschaftshilfen wurden im Zeitraum Juni 2020 bis Juni 2022 Unternehmen und Selbstständige mit über 63 Milliarden Euro Bundesmitteln unterstützt. Alleine in Niedersachsen wurden Bewilligungen mit einem Fördervolumen von insgesamt 6,4 Milliarden Euro erteilt. So konnte in der Pandemiezeit vielen Unternehmen schnell und unbürokratisch geholfen werden. Damit die Auszahlung der Mittel an die Antragstellenden zügig erfolgen konnte, wurden die Hilfen zumeist auf Prognosebasis vorläufig bewilligt. Dabei war von vornherein ein nachträglicher Abgleich der Prognosezahlen mit der tatsächlichen Umsatzentwicklung und den angefallenen Fixkosten im Rahmen einer Schlussabrechnung vorgesehen. Dies wurde auch breit kommuniziert. Es war das gemeinsame Verständnis von Staat, Wirtschaft und prüfenden Dritten, in der Antragsphase den betroffenen Unternehmen möglichst schnell zu helfen und die finale Prüfung bewusst in die Schlussabrechnung zu verlagern. Die Anforderungen an die Durchführung der Schlussabrechnungen ergeben sich aus den entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund. Diese wurden seinerzeit von allen Bundesländern unterzeichnet. Weitere Vorgaben ergeben sich aus den Regelungen der Niedersächsischen Landshaushaltsordnung, wonach eine gewisse Kontrolldichte zwingend ist und von der Landesregierung beachtet werden muss. Angesichts dessen und aufgrund der hohen Anzahl der zu bearbeitenden Fälle sind die Schlussabrechnungen mit einem nicht unerheblichen zeitlichen Aufwand für alle Beteiligten verbunden.

1. Wie viele Empfänger von Corona-Wirtschaftshilfen gibt es in Niedersachsen?

Im Rahmen der Corona-Soforthilfen wurden in Niedersachsen insgesamt 139 331 Bewilligungen erteilt und an in Not geratene Antragssteller ausgezahlt. In der Folge wurden darüber hinaus im Rahmen der Überbrückungshilfen I bis III, November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III Plus sowie der Überbrückungshilfe IV insgesamt 142 489 Anträge von ca. 73 000 Antragstellenden bewilligt.

2. Wie viele Schlussabrechnungen sind in Niedersachsen bereits eingereicht worden?

Für die Soforthilfen ist die Schlussabrechnung bereits abgeschlossen. Für die daran zeitlich anschließenden Hilfen lagen zum 08.05.2024 für das Schlussabrechnungspaket 1 (Überbrückungshilfe I bis III, November- und Dezemberhilfe) 38 608 von 67 081 Schlussabrechnungen vor, was einer Einreichungsquote von 57,5 % entspricht. Beim Schlussabrechnungspaket 2 (Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV) wurden zum 08.05.2024 12 118 von 21 602 Schlussabrechnungen eingereicht, was einer Einreichungsquote von 56 % entspricht.

3. Wie viele Schlussabrechnungen sind in Niedersachsen bereits beschieden worden?

Zum 08.05.2024 sind in dem Schlussabrechnungspaket 1 von 38 608 eingereichten Schlussabrechnungen 5 754 beschieden worden, was einer Bescheidungsquote von 14,9 % entspricht. Im Schlussabrechnungspaket 2 wurden von 12 118 eingereichten Schlussabrechnungen 135 beschieden, womit die Bescheidungsquote bei 1,1 % liegt.

4. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der beschiedenen Fälle, bei denen es bereits zu Rückforderungen gekommen ist? Wie hoch sind in diesen Fällen im Mittel die Rückforderungen - absolut sowie in Relation zu den ursprünglich gewährten Hilfen?

Die NBank priorisiert derzeit die Bearbeitung von Anträgen, bei denen es zu Nachzahlungen an die Antragsteller kommt. Mit der Bearbeitung sämtlicher Rückforderungen wird die NBank voraussichtlich ab dem dritten Quartal 2024 beginnen. Für genauere Schätzungen dazu, wie viele Fälle davon betroffen sein werden, ist das aktuell laufende Erinnerungs- und Rückmeldeverfahren abzuwarten. Bislang liegt die Anzahl der beschiedenen Schlussabrechnungspakete, in denen die NBank eine Rückforderung verfügt, bei unter 1 %.

Bei den Soforthilfen, wo die Einbindung des Sachverständigen durch Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzleien nicht obligatorisch war, wurde nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens inzwischen ein Betrag von mehr als 300 Millionen Euro zurückgezahlt, was einem Anteil von etwa einem Drittel der ursprünglich gewährten Hilfen entspricht.

Diese hohe Rückzahlungsquote wird bei den nun zu bearbeitenden Schlussabrechnungspaketen 1 und 2 nicht erwartet.

5. Wie lange wird sich in Niedersachsen der Prozess der Prüfung der Schlussabrechnungen voraussichtlich hinziehen? Gibt es Fristen, bis zu denen eine Bescheidung der Schlussabrechnung durch die Verwaltung zu erfolgen hat?

Die Landesregierung erwartet, dass die NBank bis Ende 2025 die finalen Schlussbescheide zu einem Großteil abschließen wird. Die Bearbeitung von komplexen Bewilligungen sowie von Klage- und Widerspruchsverfahren kann auch in den Folgejahren noch andauern.

6. Ist der aus Kreisen der Wirtschaft zu vernehmende Hinweis zutreffend, dass selbst bei kleinen Förderbeträgen teilweise sämtliche Belege angefordert werden, auch solche, die bereits bei der Antragstellung eingereicht wurden?

Aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorgaben zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln haben sich Bund und Länder seinerzeit in Verwaltungsvereinbarungen auf bestimmte Prüfstandards und Prüfumfänge verständigt, welche insbesondere bei beantragten Nachzahlungen oder hohen Förderbeträgen zu einer intensiveren Prüfung verpflichten. Das Verfahren wird von den Bewilligungsstellen, Bund und Ländern kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. So hat der Bund nun die technischen Voraussetzungen für die Anwendung eines risikoorientierten Prüfansatzes geschaffen, wonach bei Förderungen bis zu einer Höhe von 25 000 Euro in vielen Fällen auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden kann. Dies führt laut Angaben der NBank zu einer deutlichen Beschleunigung des Prüfverfahrens. Darüber hinaus haben Bund und Länder Regelungen geschaffen, wonach in bestimmten Härtefällen, etwa wenn die Kosten für den prüfenden Dritten die Fördersumme übersteigen, ausnahmsweise von einer Schlussabrechnung abgesehen werden kann.

Unterlagen, die bereits im Rahmen der Antragsprüfung vorgelegt und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

7. Ist der aus Kreisen der Wirtschaft zu vernehmende Hinweis zutreffend, dass häufig mehr als sechs Monate nach Einreichung der Schlussabrechnung Rückfragen gestellt werden und binnen kürzester Zeit zu beantworten sind?

Aufgrund von zeitlich hintereinander organisierten Programmierungsabläufen des bundesweit genutzten IT-Verfahrens haben die technischen Voraussetzungen für die Bearbeitung der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstellen der Länder ca. sechs Monate später zur Verfügung gestanden, nachdem zunächst die Einreichungsmöglichkeiten für die prüfenden Dritten eröffnet worden waren. Daher konnten zahlreiche Schlussabrechnungen erst nach über sechs Monaten bearbeitet und Rückfragen gestellt werden.

Die Frist zur Beantwortung von Rückfragen war bundeseinheitlich im System technisch auf 14 Tage eingestellt. Zur Optimierung des Prozesses wurde diese Frist mittlerweile auf drei Wochen angehoben.

8. Ist der aus Kreisen der Wirtschaft zu vernehmende Hinweis zutreffend, dass im Zuge der Prüfung der Schlussabrechnungen Förderbedingungen zum Teil neu ausgelegt werden, z. B. ursprünglich anerkannte Fixkosten nun als nicht betriebsnotwendig abgelehnt werden?

Die Förderbedingungen wurden zum Anfang der Beantragungszeiträume transparent gemacht und vor allem über die entsprechenden Richtlinien und FAQ kommuniziert. Teilweise wurden die FAQ während der Beantragungszeiträume bei Konkretisierungsbedarf nach entsprechenden Verständigungen zwischen Bund und Ländern angepasst. Eine Neuauslegung von Förderbedingungen im Zuge der Prüfung der Schlussabrechnung findet jedoch nicht statt.

9. Ist die aus Kreisen der Wirtschaft übermittelte Aussage zutreffend, dass die NBank mitgeteilt habe, dass man sich im Rahmen der Schlussrechnung im Vergleich zum Antrag bei „neuen Fixkostenpositionen“ nicht verbessern könne, obgleich die FAQs zu den Corona-Hilfen dieses ausdrücklich postulieren?

Grundsätzlich gilt, dass die im Rahmen des Antrages angesetzten Fixkostenpositionen nun bei der Schlussabrechnung in der Höhe zu verifizieren sind. Die NBank kann im Einzelfall auch neue Fixkostenpositionen zulassen, sofern nachvollziehbar begründet wird, warum diese Positionen nicht schon im Antrag auf die Hilfe aufgeführt wurden.

- 10. Muss die NBank auch zugunsten des Mandanten ändern, wenn im Prüfungsverfahren noch ansetzbare Fixkosten nachgereicht werden, die bisher nicht in der Schlussrechnung enthalten waren?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

- 11. Können nachträglich aufgrund der Überprüfung der Schlussrechnung angefallene Kosten der die Hilfeempfänger begleitenden Steuerberaterinnen und -berater, z. B. aufgrund umfangreicher Beleganforderungen der NBank, im Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden?**

Dies ist nicht möglich. Kosten für die prüfenden Dritten können nur im Rahmen der Schlussabrechnung geltend gemacht werden. Eine nachträgliche Anpassung würde das Verfahren nochmals deutlich verzögern und ist daher in den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Förderregelungen nicht vorgesehen.

- 12. Ist die aus Kreisen der Wirtschaft zu vernehmende Aussage zutreffend, dass das Hochladen der umfangreich angeforderten Unterlagen zum Teil erhebliche technische Probleme verursache, z. B. weil sich das Portal ständig „aufhänge“?**

Nach Angaben der NBank ist es nur in vereinzelten Fällen zu Problemen beim Hochladen von Unterlagen gekommen. Das Verfahren funktioniert - von diesen wenigen Einzelfällen abgesehen - nach Angaben der NBank zuverlässig. Die NBank geht davon aus, dass es angesichts der erleichterten Prüferroutinen (siehe Antwort zu Frage 6) zu einer noch geringeren Störanfälligkeit kommt.

- 13. Warum schaltet das Land Niedersachsen bei der Prüfung der Schlussabrechnung zusätzlich zu den Steuerberaterinnen und -beratern externe Beratungsunternehmen ein? Wie beurteilt die Landesregierung die Verlässlichkeit von Organen der Steuerrechtspflege, die im Zuge der Bewilligung der Wirtschaftshilfen als Compliance-Instanzen fungierten?**

Angesichts der sehr hohen Fallzahlen und des damit einhergehenden sehr hohen Verwaltungsaufwandes hat das Land Niedersachsen, wie fast alle anderen Bundesländer, externe Beratungsunternehmen zur Unterstützung der NBank bei der Abwicklung der Schlussabrechnungen eingeschaltet. An der Verlässlichkeit von Organen der Steuerrechtspflege bestehen aus Sicht der Landesregierung keine Zweifel.

- 14. Stehen nach Auffassung der Landesregierung die aufseiten der Verwaltung wie auch der Wirtschaft durch den Prüfprozess entstehenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur mittleren Höhe der Rückforderungen von Corona-Hilfen?**

Mit den Corona-Wirtschaftshilfen wurden im Zeitraum Juni 2020 bis Juni 2022 Unternehmen und Selbstständige mit über 63 Milliarden Euro Bundesmitteln unterstützt. Alleine in Niedersachsen wurden Bewilligungen mit einem Fördervolumen von insgesamt 6,4 Milliarden Euro erteilt. So konnte in der Pandemiezeit vielen Unternehmen schnell und unbürokratisch geholfen werden. Dem stehen in Niedersachsen nun Abwicklungskosten bei der NBank von ca. 200 Millionen Euro gegenüber. Über den Aufwand bei prüfenden Dritten und Begünstigten liegen keine Zahlen vor. Angesichts des sehr hohen Fördervolumens und der existenziellen Bedeutung der Corona-Wirtschaftshilfen für zahlreiche Unternehmen sind die Kosten der Abwicklung aus Sicht der Landesregierung angemessen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

15. Plant die Landesregierung Maßnahmen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Prozesses der Prüfung der Schlussabrechnungen, z. B. in Form der Einführung einer Kleinbetragsregelung? Falls nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Zudem wird bei kleineren Abweichungen eine Bagatellgrenze von 250 Euro angewandt, sodass dann auf Rückforderungsbescheide verzichtet werden kann.

16. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einzuwirken und auf Bundesebene eine Fristverlängerung zu erreichen?

Die Fristverlängerung für die Einreichung von Schlussabrechnungen bei bereits eingerichteten Organisationsprofilen zum 30.09.2024 ist bereits, auch auf Initiative Niedersachsens hin, bundesweit erfolgt.